

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 9. Sitzung (19.12.1903)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Dezember 1903.

Antrag.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Die hohe zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, im Laufe der nächsten Legislaturperiode einen Gesetzentwurf betr. Revision der Städteordnung unter Berücksichtigung folgender Punkte vorzulegen:

1. Die Wahl der Stadtverordneten und Stadträte ist eine geheime, gleiche und direkte unter Anwendung des Proportionalwahlsystems.
2. Die Wahl des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister erfolgt in direkter, gleicher und geheimer Abstimmung durch die in Nr. 3 bezeichneten Wahlberechtigten.
3. Wahlberechtigt ist jeder deutsche Ortsangehörige, der bis 34 Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat.
4. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln ziehen den Verlust des Wahlrechts nicht nach sich.
5. Das Stadtverordneten-Kollegium ist die beschließende Behörde, der Stadtrat die beratende und ausführende; er hat in der Regel die Vorlagen für das Stadtverordneten-Kollegium vorzubereiten und trägt die volle Verantwortung, daß die Beschlüsse des Stadtverordneten-Kollegiums ausgeführt werden.
6. Die Stadtverordneten beziehen in der Regel keine Vergütung; die Mitglieder des Stadtrates sollen für ihren Zeitaufwand entsprechend entschädigt werden.
7. Alle drei Jahre findet eine Neuwahl des Stadtverordneten-Kollegiums und der Stadträte statt.

8. Zur Einberufung des Stadtrates ist nur der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter zuständig.

Die Einberufung und Leitung des Stadtverordneten-Kollegiums geschieht durch den Vorstand nach Bedarf und muß erfolgen, wenn die Hälfte des Kollegiums es beantragt.

9. Die Polizeiverwaltung geht in die Verwaltung der Städte, vertreten durch den Stadtrat, über.

Kramer.
Süßkind.
Lehmann.
Luh.
Horst.
Eichhorn.

